

Bundessozialgericht
- 11 RA 188/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 21. Nov. 1974

RegHauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch. Stelle

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

Beigeladene :

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 24. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter H e y e r und Dr. Z i m m e r sowie die ehrenamtlichen Richter v a n B ü r c k und D e m b o w s k i für Recht erkannt :

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 6. Juli 1973 und des Sozialgerichts Lüneburg vom 6. Januar 1972 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1912 geborene Kläger war Eisenbahnsekretär bei der Eisenbahn AG Heudeber-Mattierzoll mit dem Sitz in dem Ort Hessen, früher Kreis Wolfenbüttel, nach dem 8. Mai 1945 Kreis Wernigerode, Provinz Sachsen (DDR). Er leistete von August 1943 bis 17. Juli 1945 Kriegsdienst und nahm im Anschluß daran seine frühere Tätigkeit bei der Privatbahn wieder auf. Zum 31. März 1946 wurde er ohne Versorgungsanspruch entlassen. Nach Übersiedlung nach West-Berlin kam er im Januar 1955 in die Bundesrepublik. Wegen seiner Mitgliedschaft bei der früheren Pensionskasse Deutscher Privateisenbahnen war der Kläger seit dem 1. Mai 1937 nicht angestelltenversicherungspflichtig. Für die Zeit von Juli 1945 bis 31. Dezember 1945 sind für ihn weder Beiträge zur Pensionskasse noch solche zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden; ab 1. Januar 1946 war er bei der früheren Sozialversicherungsanstalt für die Provinz Sachsen versichert.

Mit Schreiben vom 15. März 1971 erklärte sich die beigeladene Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen auf Grund des Art. 2 § 48 Abs. 2 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (AnVNG) gegenüber der Beklagten, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), zur Nachversicherung des Klägers für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1945 bereit; sie überwies zugleich den Betrag von 7,28 DM (abgewertet infolge Währungsumstellung).

Mit Bescheid vom 1. Juli 1971 und Widerspruchsbescheid vom 23. November 1971 lehnte die Beklagte u.a. die Nachversicherung für diese Zeit ab. Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) Lüneburg die Beklagte unter teilweiser Aufhebung der Bescheide verurteilt, die Nachversicherungsbei-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

träge anzunehmen. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 6. Juli 1973) und ausgeführt:

Der Kläger, der nach keiner Vorschrift als nachversichert gelte, müsse nach § 18 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) aF nachversichert werden. Diese Vorschrift habe noch mindestens bis zum 1. Februar 1946 in der Provinz Sachsen gegolten; die Vorschriften der reichsgesetzlichen Rentenversicherung hätten dort erst dann und im Gebiet der DDR insgesamt erst vom 1. Februar 1947 an ihre Geltung verloren. Der Nachversicherungsfall sei am 1. Januar 1946 eingetreten, weil der Kläger danach versicherungspflichtig geworden und damit i.S. von § 18 AVG aF aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sei. § 18 AVG aF sei auch heute noch auf Zeiten im Jahre 1945, in denen der Versicherte seinen Wohnsitz im Gebiet der DDR gehabt habe, anzuwenden, denn für diese Zeit sei noch von einem einheitlichen Reichsgebiet in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 auszugehen. Die Anwendung der alten Reichsversicherungsordnung (RVO) auf das Gebiet der DDR verbiete sich allenfalls seit Inkrafttreten des Grundgesetzes. Hinweise für die Nachversicherungspflicht im vorliegenden Falle biete auch das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. September 1963 (SozR Nr. 3 zu § 1242 a RVO aF).

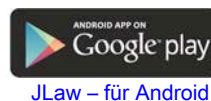
Das LSG hat die Revision zugelassen. Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und ausgeführt:

Zu Unrecht sei das LSG davon ausgegangen, daß nach dem Zusammenbruch in der sowjetischen Besatzungszone das bisherige Sozialversicherungsrecht grundsätzlich fortgegolten habe. Diese Vorschriften hätten dort nur insoweit Geltung erlangt, als die sowjetische Militäradministration sie gebilligt habe. Zu dem übernommenen Recht hätten die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Vorschriften über die Nachversicherung nicht gehört. Einer Anwendung des § 18 AVG aF auf Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung in der DDR nach dem 8. Mai 1945 stünden zudem die erschöpfenden Regelungen des Fremdrentenrechts (§§ 16, 17 Abs.2 Fremdrentengesetz -FRG-, Art. 6 § 19 Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz - FANG -) und ferner Art.2 § 44 a Abs. 3 Buchst. b AnVNG entgegen. Die Bezugnahme auf das Urteil des BSG vom 27. September 1963 sei verfehlt.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Urteile der Vorinstanzen die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Beigeladene beantragt,

Zurückweisung der Revision.

Alle Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

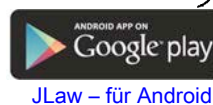
II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, daß die Beklagte eine Nachversicherung des Klägers für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1945 durchführt.

Das LSG ist davon ausgegangen, daß § 18 AVG aF in der früheren Provinz Sachsen am 1. Januar 1946 noch geltendes Recht gewesen sei; es hat die Voraussetzungen dieser Vor-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

- 5 -

schrift für eine Nachversicherung der genannten Zeit am 1. Januar 1946 als erfüllt erachtet.

Es mag dahinstehen, inwieweit der Senat diese Überlegungen nachprüfen darf (vgl. § 162 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und inwieweit ihnen gefolgt werden kann. Denn selbst wenn der Kläger einen Anspruch auf Durchführung der Nachversicherung am 1. Januar 1946 erworben haben sollte, ergibt sich daraus nicht, daß die Beklagte verpflichtet wäre, die - bisher nicht erfolgte - Nachversicherung noch durchzuführen.

Ein am 1. Januar 1946 in der SBZ entstandener Anspruch auf Durchführung der Nachversicherung kann sich jedenfalls nicht gegen die Beklagte (BfA) gerichtet haben, weil sie zu dieser Zeit noch nicht errichtet war. Da die Reichsversicherungsanstalt zu dieser Zeit bereits stillgelegt war (vgl. BSG 4, 91, 93), könnte zur Durchführung der Nachversicherung nur ein Versicherungsträger verpflichtet gewesen sein, der in der Provinz Sachsen damals die Aufgaben der Angestelltenversicherung wahrgenommen hat. Pflichten solcher Versicherungsträger (unerfüllte Pflichten) sind jedoch nicht auf die BfA übergegangen. Das folgt aus dem Gesetz über die Errichtung der BfA vom 7. August 1953 (BGBl I 857). Soweit dieses Gesetz überhaupt den Übergang von Aufgaben und Pflichten regelt (§§ 19, 26), sind damit jedenfalls nicht Aufgaben und Pflichten von Versicherungsträgern außerhalb des Bundesgebiets erfaßt.

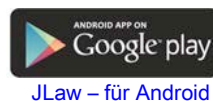
Davon abgesehen könnte aber ein Nachversicherungsanspruch des Klägers, gegen welchen Versicherungsträger auch immer (das LSG hat sich wohl von der Vorstellung einer unabhängig vom Vorhandensein eines bestimmten örtlich und sachlich zuständigen Versicherungsträgers bestehenden Nachver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

sicherungspflicht leiten lassen), überhaupt nur bis zum 31. Januar 1947 (oder gar nur bis zum 31. Januar 1946) bestanden haben. Denn nach den Feststellungen des LSG ist das gesamte Recht der reichsgesetzlichen Rentenversicherung in der damaligen SBZ mit Wirkung vom 1. Februar 1947 aufgehoben worden. Das ist durch die Verordnung (VO) über die Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947 (Arbeit und Sozialfürsorge 1947, S. 92) geschehen mit der Folge, daß auch die Nachversicherungsvorschriften ersatzlos entfallen sind und Nachversicherungsansprüche nicht mehr fortbestanden haben (vgl. auch § 49 Abs. 3 der VO zur Anrechnung der früheren versicherungsfreien Zeiten). Diese Maßnahmen haben sich ebenfalls auf den Nachversicherungsanspruch des Klägers ausgewirkt. Der Wegfall des Anspruchs ist nicht auf den Bereich der SBZ begrenzt geblieben. Der Anspruch ist auch im übrigen ehemaligen Reichsgebiet untergegangen. Insoweit kommt es nicht auf die (jeweiligen) staatsrechtlichen Verhältnisse an. Vielmehr sind auch hier die Grundgedanken maßgebend, die die Rechtsprechung für rentenversicherungsrechtliche Leistungsansprüche entwickelt hat. Diese Rechtsprechung (BSG 3, 286; 19,97) hat entscheidend darauf abgestellt, daß sich das bis dahin einheitliche reichsgesetzliche Rentenversicherungsrecht nach dem 8. Mai 1945 in mehrere organisatorisch und materiell-rechtlich unterschiedliche Versicherungssysteme aufgespalten hat. Daraus ist die Folgerung gezogen worden, daß jeder Versicherte schicksalhaft mit dem Recht an seinem jeweiligen Wohnort verbunden worden ist. Nach dem Recht des Wohnortes wird also die Frage beantwortet, ob Leistungsansprüche entstanden sind und fortbestanden haben. Ansprüche, die am Wohnort nicht (mehr) existierten, konnten nicht außerhalb davon - gegen andere Versicherungsträger - bestehen bzw. fortbestehen. Diese Grundsätze müssen auch auf andere rentenversicherungsrechtliche Ansprüche,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

im vorliegenden Fall auf Nachversicherungsansprüche, Anwendung finden. Ist ein solcher Anspruch im Jahre 1947 (1946) nach dem Recht der SBZ als dem maßgebenden Recht des damaligen Wohnorts untergegangen, dann konnte er nicht außerhalb der SBZ gegen andere Versicherungsträger fortbestehen. Auch aus diesen Grunde scheidet somit eine Verpflichtung der Beklagten zur Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs aus.

Durch eine Anwendung von Vorschriften des FANG kann ebenfalls dem Begehren des Klägers nicht Rechnung getragen werden. Die §§ 17 Abs. 2, 16 FRG und Art. 6 § 19 FANG sehen nicht eine Nachversicherung durch Entrichtung von Beiträgen, sondern eine Anrechnung von Beschäftigungszeiten bzw. eine fiktive Nachversicherung, und das auch nur für Zeiten vor dem 9. Mai 1945, vor. Insbesondere angesichts dieser unzweideutigen zeitlichen Grenzziehung fehlt es an jedem Anhalt für die Annahme einer Gesetzeslücke, die durch Zulassung einzelner faktischer Nachversicherungen für versicherungsfreie Beschäftigungen in dem Gebiet der DDR nach dem 8. Mai 1945 zu schließen wäre. Das Urteil des 12. Senats vom 27. September 1963 (SozR Nr. 3 zu § 1242 a RVO aF) beruht auf Besonderheiten des Berliner RVÜG; aus diesem Urteil lassen sich keine Schlüsse für die Entscheidung des vorliegenden Falles ziehen.

- 8 -



- 8 -

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)